



Beurteilung von Gestaltungslösungen

Rettungswegkennzeichnungen für Menschen mit Behinderung

Denise Fechner

Der am 26.11.2012 im Schwarzwald ausgebrochene Brand in einer Behindertenwerkstatt verdeutlicht die Notwendigkeit der in der Thesis aufgeführten Thematik der in Deutschland umgesetzten Gestaltungslösungen von Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen im Hinblick auf Menschen mit Behinderung, sowie dessen Bewertung. Obgleich die Frage einer möglichen Selbstrettung noch unbeantwortet ist, so brach dennoch große Panik bei den in Gefahr befindlichen Personen aus, welche in solch einer Situation vermieden werden muss, um eine schnellstmögliche und eigenständige Evakuierung des Gebäudes zu erreichen.

Das Ziel der Thesis war es u.a., das facettenreiche und bisher zu wenig fokussierte Thema der akzeptablen Gleichstellung aller Menschen beispielhaft zu erläutern. Aufgrund der nicht im ausreichenden Maß vorhandenen und insbesondere für sehbehinderte Menschen nicht immer geeigneten Rettungsweg-Kennzeichnungen, kann im Falle einer Notsituation, z.B. wie bei dem oben aufgeführten Brandbeispiel, eine akute Lebensgefahr für die betroffenen Menschen entstehen. Die Dringlichkeit ist vorhanden, das Thema aufzugreifen, fachlich fundiert zu verbreiten und

mögliche Defizite, welche trotz Einhaltung der geltenden Rechtsgrundlagen bestehen, aufzuzeigen und durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen für ein sicheres Flucht- und Rettungswegsystem wirksam zu minimieren. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in diesem Zusammenhang eine inklusive Gesellschaft in Form einer selbstbestimmenden und gleichberechtigten Lebensführung jedes Einzelnen. Dieses grundlegende Anliegen wird durch die Zielsetzung des Grundgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes untermauert und soll mittels der vorliegenden Thesis beispielhaft konkretisiert werden.

Vorgehensweise:

Um zu überprüfen, ob es Vorgaben bezüglich einer, für jegliche Behinderungsart wahrnehmbaren und verständlichen Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen gibt, muss zunächst die rechtliche Situation dargestellt und die jeweiligen rechtsverbindlichen Anforderungen aufgeführt werden. Da der Begriff der Behinderung sehr umfangreich ist, umschließt die Thesis nur das Gebiet der Sehbeeinträchtigung und -behinderung. So können die wesentlichen Punkte klar thematisch fokussiert werden. Zudem kön-

nen Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Behinderungsgruppen zunächst außer Acht gelassen werden, da diese die Thematik erheblich erschweren würden. Anhand der rechtsverbindlichen Vorgaben werden szenarioabhängige Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, mit Hilfe derer die jeweiligen Gefährdungen in deduktiver Weise ermittelt werden können. Ziel ist die Ableitung eines Anforderungsprofils gemäß der gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen für das Thema Fluchtwege. Dieses wird mit dem individuellen Anforderungsprofil des Menschen (mit einer Sehbeeinträchtigung) verglichen. Die Schnittstellen und -mengen geben Aufschluss darüber, wie ein Anforderungsprofil eines sicheren Fluchtweges in Abhängigkeit von den zu leistenden Arbeitsaufgaben und der Fähigkeiten eines sehbehinderten Menschen aufgestellt sein muss. Selbiges entspricht dem Soll-Zustand und stellt einen wesentlichen Bestandteil der angestrebten Gleichbehandlung und der damit verbundenen Inklusion dar. Es erfolgt sowohl eine Vertiefung der Vor- und Nachteile, als auch eine Analyse der jeweiligen Wirkungsweise der einzelnen Gestaltungssysteme (praktische betriebliche Umsetzung). Diese werden im



Anschluss miteinander verglichen, und in möglichen Kombinationsvarianten aufgeführt. In Abhängigkeit der gewünschten und erzielten Wirkungen folgen im weiteren Verlauf der Arbeit Aussagen bezüglich der sicheren Verwendung in der Praxis.

Ergebnisse:

Die Vorschriften- und Literaturrecherche führt zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben im Hinblick auf eine sinnvolle Flucht- und Rettungsweggestaltung für Menschen mit Behinderungen entweder zu ungenau formuliert sind, oder gar keine entsprechende Berücksichtigung finden. Untermauert wird diese Aussage unter anderem durch die DIN 18040–1 DIN 18040–1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ (Ausgabe: 2010–10), welche in diesem Zusammenhang nur erwähnt, dass der Eingang und die Verkehrswege mittels taktiler Systeme für sehbehinderte Menschen kenntlich gemacht werden müssen. Sie verweist darauf, dass dies mit Hilfe des 2-Sinne-Prinzips und in taktiler Form erfolgen muss. Auf die Kennzeichnung der Fluchtwege wird allerdings nicht eingegangen, wobei diese logischerweise nach dem gleichen Prinzip ausgestattet werden sollten. Zwar ist die rechtsbedingte Forderung einer geeigneten Fluchtwegkennzeichnung nicht im ausreichenden Maß gegeben, den-noch existieren Gestaltungssysteme zur allgemeinen Lenkung von Verkehrswegen, welche auch für Fluchtwege angewendet werden können. Zudem gibt es auch ausgereifte Systeme, die ausschließlich für die Fluchtweglenkung eingesetzt werden. Die allgemeine Umsetzung ist allerdings noch eher seltener. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Natur und könnten unter anderem folgende sein:

- Zu hohe Kosten
- Große Unwissenheit und keine Erfahrung mit solchen Kennzeichnungsarten
- Keine Verpflichtung durch rechtliche Vorgaben
- Gleichgültigkeit/mangelnde Betroffenheit (da sonst mehr Arbeit anfallen könnte)
- Einstellung zum eigenem Betrieb („in unserem Betrieb ist noch nie ein Brand ausgebrochen“).

Fazit

Wie in der Thesis aufgeführt, liegt es nicht grundlegend an der mangelnden Umsetzungsfähigkeit, dass Fluchtwege meist komplett oder aber auch im überwiegenen Maß nur über eine visuelle Kennzeichnung verfügen und somit nicht für sehbehinderte oder ältere Menschen mit einem eingeschränkten Sehvermögen wahrnehmbar sind. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen sind eine wesentliche Ursache für eine nicht für alle Menschen im gleichen Maß wahrnehmbare Kennzeichnung, da alternativ wahrnehmbare Kennzeichnungen nicht klar gefordert werden. Ein Beispiel hierfür ist sowohl die Kennzeichnung der Verkehrswege, als auch die im Straßenverkehr, welche in Form eines taktilen Systems erfolgreich gefordert und umgesetzt wird. Dem zur Fol-

ge liegt es nun an der Bundesregierung, die rechtlichen Grundlagen und untergesetzlichen Regelwerke zu überarbeiten und die notwendigen Veränderungen und Konkretisierungen einzuführen. Die komplette Zielumsetzung wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da es sich hierbei um eine sehr umfangreiche und komplexe Thematik mit verschiedenen Interessengruppen handelt.

Wie müssen Fluchtwege gekennzeichnet sein, damit auch Sehbehinderte sich selbst sicher retten können?

Kontakt

Denise Fechner
Holzer Str. 31
42119 Wuppertal
E-Mail: denisefechner@web.de



Qualifikation im Arbeitsschutz.

- **Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) – Präsenzphase I**
Köln 04.03.2013 (Beginn)
- **Arbeitsschutzmanagement-Auditor (TÜV)**
Dortmund 19.-20.03.2013 + 16.-18.04.2013
Nürnberg 16.-17.04.2013 + 13.-15.05.2013
- **Grundlehrgang für Sicherheitsbeauftragte**
Köln 07.-08.03.2013
Berlin-Spandau 13.-14.03.2013
- **Arbeitsschutz-Management nach OHSAS 18001**
Hamburg 19.03.2013
Köln 07.05.2013
- **Beauftragte/Fachkundige nach Gefahrstoffverordnung**
Nürnberg 18.-20.03.2013
Köln 19.-21.03.2013
- **Die Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation**
Köln 05.-06.03.2013

Weitere Seminare unter: www.tuv.com/seminare-arbeitsschutz

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. 0800 8484006
servicecenter@de.tuv.com

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.